

4.

P6.

In der verfassungsrechtlichen Streitigkeit zwischen

dem Deutschen Reiche

und

den Ländern Preußen, Bayern, Sachsen, Baden und Hessen

wegen Bildung reichseigener Behörden zur Verwaltung der Wasserstraßen

hat der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich in der Sitzung vom 12. Dezember 1925 für Recht erkannt:

Das Reich ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die ihm durch Art. 97 der Reichsverfassung übertragenen Aufgaben der Reichswasserstraßenverwaltung durch selbstgeschaffene Behörden durchzuführen.

Gründe:

I.

Art. 171 der Reichsverfassung bestimmt: „Die Staatseisenbahnen, Wasserstraßen und Seezeichen gehen spätestens am 1. April 1921 auf das Reich über. Soweit bis zum 1. Oktober 1920 noch keine Verständigung über die Bedingungen der Übernahme erzielt ist, entscheidet der Staatsgerichtshof.“ Gemäß diesen Bestimmungen hatte das Reich im Jahre 1919 mit den Ländern Verhandlungen über die Übernahme der Wasserstraßen eingeleitet. Da eine Verständigung jedoch auf Schwierigkeiten stieß, die zunächst nicht behoben werden konnten, stellte das Reich mit einer Klage vom

10. Januar 1921 bei dem derzeitigen vorläufigen Staatsgerichtshof den Antrag, festzustellen: 1. daß die in einer Anlage 1 A verzeichneten Wasserstraßen nebst ihrem Zubehör am 1. April 1921 in das Eigentum und die Verwaltung des Reichs übergehen, 2. daß die Zuständigkeiten der Landeszentralbehörden hinsichtlich des Baues, der Unterhaltung usw. der Wasserstraßen am 1. April 1921 auf das Reichsverkehrsministerium übergehen, 3. daß es hierbei nach dem 1. April 1921 Aufgabe und Recht der Reichsregierung sei, die Einrichtung eigener Reichsbehörden vorzunehmen, ohne dabei an Bedingungen der Länder gebunden zu sein. Zu einer mündlichen Verhandlung über diese Klage ist es nicht gekommen, vielmehr wurden die Verhandlungen zwischen Reich und Regierungen der Länder fortgesetzt, mit dem Erfolg, daß ein Staatsvertrag geschlossen wurde, der u. a. vom Reichstage durch Gesetz vom 29. Juli 1921 (RGBl. 1921 S. 961) bestätigt ist. Sodann ruhte das Verfahren längere Zeit, weil die Anträge 1 und 2 durch den Staatsvertrag ihre Erledigung gefunden hatten und im übrigen eine einstweilige Regelung erzielt war. Unter dem 6. Dezember 1924 erklärte der Reichsverkehrsminister in einem an den vorläufigen Staatsgerichtshof gerichteten Schriftsatz, daß er den Antrag 3 unter dem Vorbehalt zurücknehme, ihn erneut vor dem (endgültigen) Staatsgerichtshof vorzubringen.

Bei letzterem beantragte der Reichsverkehrsminister sodann in einem Schriftsatz vom 8. Dezember 1924, zu erkennen, daß die Reichsregierung berechtigt ist, die ihr durch Art. 97 der Reichsverfassung übertragenen Aufgaben der Reichswasserstraßenverwaltung durch selbstgeschaffene Behörden durchzuführen.

Preußen erklärte hinsichtlich des Verfahrens, die jetzt vorliegende Klage sei identisch mit der vor dem vorläufigen Staatsgerichtshof angebrachten; die Abweichungen des Klageantrags seien unwesentlich. Daraus ergebe sich, daß nach § 35 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 9. Juli 1921 (RGBl. 1921 S. 905) der vorläufige Staatsgerichtshof allein zuständig bleibe und das Verfahren also vor ihm fortgesetzt werden müsse. Ein dahingehender Antrag werde gestellt.

Das Reich hat hierauf erwidert, die Zurücknahme der Klage vor dem vorläufigen Staatsgerichtshof sei zulässig; das eingeschlagene

Verfahren entspreche genau dem vom Staatsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 27. September 1924 gebilligten. Daß Preußen in dem ersten Verfahren einen Widerklageantrag erhoben habe, stehe nicht entgegen.

Weiter hat Preußen die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs bestritten. Eine Streitigkeit nicht privatrechtlicher Art im Sinne des Art. 19 der Reichsverfassung sei nicht gegeben. Es herrsche Streit über die zukünftige Ausübung der Verwaltungshoheit des Reichs über die Wasserstraßen. Im Staatsvertrage (§§ 11—20) sei die Art der Ausübung vorläufig geregelt. Nach § 30 Abs. 1 sollten die weiteren Ergänzungen und Änderungen, falls eine Einigung nicht erzielt werde, durch den Staatsgerichtshof vorgenommen werden. Diese Tätigkeit des Staatsgerichtshofs falle unter den § 17 Ziffer 3 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof; der Gerichtshof sei dann nach § 18 Ziff. 2 des genannten Gesetzes zu bilden.

Preußen hat, sowohl über die Frage der Zulässigkeit des Verfahrens, als auch über die der Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs vorweg durch Zwischenurteil zu entscheiden.

Das Reich erwiderte, die Subsuntion der Organisationsfragen unter den Begriff der Übernahmebedingungen sei unzulässig. Dann aber müsse die Entscheidung nach Art. 19 der Reichsverfassung erfolgen, und es stehe nichts im Wege, daß der Staatsgerichtshof die erbetene deklaratorische Feststellung treffe.

Die Sache selbst anlangend, hat das Reich ausgeführt, bei den Verhandlungen über die Durchführung des Art. 97 der Reichsverfassung seien hinsichtlich der Bildung der Reichswasserbehörden verschiedenartige Wünsche der Länder hervorgetreten, die sich auf das Zusammenarbeiten dieser Behörden mit den Organen der Landesverwaltung der Länder bezögen. Das Reich habe stets behauptet und behaupte noch heute, hinsichtlich der künftigen Organisation seiner Behörden von den Ländern unabhängig und an eine Verständigung mit ihnen nicht gebunden zu sein. Daß dieser Standpunkt berechtigt sei, ergebe sich aus der Entstehungsgeschichte des Art. 97. Dem Geiste der Weimarer Verfassung entspreche die Übergabe der gesamten Verkehrsanstalten in die Hand des Reichs durchaus. Ihm seien in der Verfassung hinsichtlich der Wasserstraßen die Enteignungs-

befugnis, die Tarifhoheit, sowie die Strom- und Schifffahrtspolizei endgültig übertragen. Dann könne nicht wohl bestritten werden, daß es selbst zu bestimmen habe, durch welche Behörden es seine Hoheitsrechte ausüben wolle.

Preußen erwiderte, in den vom Reiche geführten Verhandlungen mit den Ländern sei von letzteren die Berechtigung des Reichs zur Schaffung eigener Behörden niemals anerkannt. Die Gleichstellung der Verwaltung der Eisenbahnen mit der der Wasserstraßen sei innerlich nicht begründet. Die Eisenbahnen seien lediglich Verkehrsanstalten; die großen Ströme seien die Lebensadern für die gesamte Volkswirtschaft; sie seien die Hauptvorfluter des Landes und damit die Regulatoren für die ganze Landeskultur; sie hätten die Abwässer aufzunehmen und hätten eine besondere Bedeutung als Kraftquellen und Wasserlieferer. Es möge sein, daß die Väter der Reichsverfassung sehr einseitig die Verkehrsinteressen im Auge gehabt hätten, doch berechtige das nicht, die Ströme so zu behandeln, als seien sie reine Verkehrsanstalten, wie die Eisenbahnen. Vielmehr sei in Art. 97 ausdrücklich anerkannt, daß die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den Ländern zu wahren seien. Das bedeute, daß die Beteiligung der Länder sich auch in organisatorischer Beziehung auszuwirken habe. Die Entstehungsgeschichte des Art. 97 enthalte nichts, was der Stellungnahme Preußens widerspreche.

II.

Zur Entscheidung steht zunächst die prozessuale Frage, ob es zulässig war, daß das Reich den bei dem vorläufigen Staatsgerichtshof anhängigen Antrag 3 seiner erstangestellten Klage zurücknahm und ihn in etwas abgeänderter Wortfassung bei dem in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. Juli 1921 errichteten Staatsgerichtshof aufs neue einbrachte. Die Hauptbedenken hiergegen werden von den Antragsgegnern aus § 35 des genannten Gesetzes entnommen, woselbst bestimmt ist: der nach Art. 172 der Reichsverfassung gebildete Senat bleibt zuständig für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei ihm anhängigen Sachen.

Es ist zunächst hervorzuheben, daß Verfahrensvorschriften, die für den Streitfall von Bedeutung sein könnten, sich ebensowenig in der Geschäftsordnung des Staatsgerichtshofs, wie in der des vorläufigen Staatsgerichtshofs finden. Einige Bestimmungen der Zivilprozeßordnung sind für entsprechend anwendbar erklärt, jedoch nicht diejenigen, die sich auf das eigentliche Verfahren beziehen, vor allem nicht die auf die Widerklage bezüglichen. Wollte man trotzdem die Verfahrensvorschriften der Zivilprozeßordnung, wenigstens als Richtschnur, heranziehen, so würde sich ergeben, daß diese der Zurücknahme des Antrags 3 der ersten Klage und der neuen Anbringung desselben Antrags nicht entgegenstehen. Dahingestellt kann bleiben, ob die Widerklage als rechthängig anzusehen ist. Zwar tritt nach § 281 ZPO. die Rechthängigkeit einer Widerklage erst mit der Geltendmachung in der mündlichen Verhandlung ein — die neuere Vorschrift des § 281 über die Erhebung einer Widerklage durch Zustellung eines Schriftsatzes bestand seinerzeit noch nicht —, aber es könnte sich immerhin fragen, ob diese Bestimmung auch dann analog anzuwenden ist, wenn, wie in dem Verfahren vor dem Staatsgerichtshof, eine mündliche Verhandlung nicht obligatorisch ist. Jedenfalls würde aber grundsätzlich die Vorschrift des § 271 eingreifen, nach welcher die Klage ohne Einwilligung des Beklagten bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache zurückgenommen werden kann. An diesem Ergebnis würde nichts geändert, wenn die Widerklage als erhoben anzusehen wäre. Denn in Wahrheit handelt es sich nicht um eine Widerklage im Sinne des § 33 ZPO., sondern nur um eine in positive Form gekleidete Negation des Klageantrags. Nach § 33 gehört zum Begriff einer Widerklage, daß ein sachlich selbständiger, wenn auch mit der Klage in Zusammenhang stehender Gegenanspruch vorliegt. Daran fehlt es hier. Der Klageantrag 3 ging auf Feststellung, daß es Aufgabe und Recht der Reichsregierung sei, die Einrichtung eigener Reichsbehörden vorzunehmen, ohne dabei an Bedingungen der Länder gebunden zu sein; der Widerklageantrag erstrebte die Feststellung, daß die Einrichtung der Behörden nur nach vorheriger vertraglicher Einigung mit den Ländern erfolgen dürfe. Das ist inhaltlich nur eine Negation des Klageantrags; es wird negiert, daß das Reich von den Bedingungen der Länder unabhängig sei. Die anscheinend positive Hinzufügung,

daß die Errichtung der Behörden nach Einigung mit den Ländern vorgenommen werden könne, ist eine Selbstverständlichkeit, die von keiner Seite bestritten war. Die weitere anscheinend ebenfalls positive Hinzufügung, daß beim Mangel einer Einigung der Staatsgerichtshof „auch hierüber“, das heißt über die Errichtung der Behörden, als eine Bedingung der Übernahme der Wasserstraßen auf das Reich zu entscheiden habe, ist ebenso nur eine aus der Verfassung sich unmittelbar ergebende Folge für den Fall, daß der Standpunkt des Reichs sich als unberechtigt erweisen sollte. An einem sachlich selbständigen Gegenanspruch nach § 33 fehlt es mithin. Sonach ist die Sachlage nicht so, daß, selbst wenn die Zurücknahme der Klage zulässig ist, doch etwa ein mit der Widerklage geltend gemachter Anspruch rechtshängig bleiben würde.

Sollten die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung nicht oder nicht in erster Reihe herangezogen werden können, so würde das Verfahren, soweit es in der Geschäftsordnung nicht geregelt ist, vom Staatsgerichtshof in einer den Interessen der sämtlichen Beteiligten gerecht werdenden Weise durchzuführen sein. Auch von diesem Standpunkt aus würde der Gerichtshof zu keinem anderen Ergebnis gelangen können. Ein schutzwürdiges Interesse der Antragsgegner, daß die Entscheidung nicht von dem Staatsgerichtshof getroffen wird, ist aus ihren Ausführungen nicht zu entnehmen. Preußen hat geltend gemacht, die Erhebung einer derartigen Klage sei ein staatsrechtlicher Akt, der nicht beliebig vorgenommen, wieder zurückgenommen und nochmals vorgenommen werden könne. Allein wenn die Verfassung die Entscheidung über die widersprechenden Interessen einem Gerichtshof anvertraut hat, so muß dieser nach bestimmten Verfahrensregeln verhandeln, und es erscheint nicht angehängig, die letzteren davon abhängig zu machen, ob im Einzelfalle einer Klagerhebung ein besonderer staatsrechtlicher Charakter innewohnt.

Sonach ist nur zu erörtern, ob der im Eingange bereits angeführte § 35 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof der Zurücknahme und Wiederanbringung der Klage entgegensteht. Das trifft gleichfalls nicht zu. Im § 35 ist ausgesprochen, daß der vorläufige Staatsgerichtshof (Senat) für die bei ihm anhängigen Sachen zuständig bleibt. Der ersichtliche Zweck dieser Vorschrift

geht dahin, daß die Überleitung der anhängigen Sachen auf den neu errichteten Staatsgerichtshof nicht notwendig erfolgen muß. Das ist eine Zweckmäßigkeitsvorschrift. Deshalb ist nicht angeordnet, daß die Zuständigkeit des früheren Senats eine ausschließliche ist. Vielmehr ist mit dem Sinne des § 35 wohl vereinbar, daß den Parteien ihre prozessualen Rechte auf Zurücknahme von Anträgen gewahrt bleiben, ohne daß dadurch etwa ein Verlust des materiellen Rechtes eintritt. Das muß um so mehr gelten, als einige der vom Reichstag gewählten Mitglieder des früheren Senats jetzt nicht mehr dem Reichstag angehören, der Senat also einstweilen gar nicht zusammentreten kann.

Aus diesen Gründen ist es nicht zu beanstanden, daß das Reich den Streitfall dem Staatsgerichtshof zur Entscheidung unterbreitet hat.

Die Antragsgegner berufen sich weiter darauf, daß nicht ein Streitfall nach Art. 19 der Reichsverfassung vorliege, daß der Streit vielmehr die Bedingungen der Übernahme der Wasserstraßen (Art. 171) betreffe, und daß der Staatsgerichtshof deshalb nicht in der Befugnis nach § 18 Ziff. 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1921, sondern nach § 18 Ziff. 2 des Gesetzes zu entscheiden habe. Auch hierin kann den Antragsgegnern nicht zugestimmt werden. Die Beantwortung der Frage ist davon abhängig, ob die Behördenorganisation zu den Bedingungen der Übernahme gehört. Das mußte verneint werden. Ob der Art. 97 der Reichsverfassung dem Reiche den Ländern gegenüber nur die Oberaufsicht über die Wasserstraßenverwaltung durch eine Zentralbehörde überträgt und die Landesbehörden nur verpflichtet, den Weisungen dieser oberen Reichsbehörde Folge zu leisten, oder ob mit der Verwaltung auch die Behördeneinrichtung auf das Reich übertragen werden sollte, ist eine Frage der Auslegung der Reichsverfassung, nicht aber eine Frage der Bedingungen des Überganges, wie sie durch Staatsvertrag zu regeln wäre. Denn es ist überhaupt kein Staatsvertrag denkbar, solange diese Vorfrage nicht geregelt ist. Wie sehr die Frage der Behördenorganisation nach dem Staatsrechte des neuen Reichs als Sache der verfassungsrechtlichen Regelung zu gelten hat, erhellt aus mannigfachen Bestimmungen der neuen Reichsverfassung. Im alten

Reiche fand — ganz abgesehen von den Reservatrechten — eine Mediatverwaltung in erheblicherem Umfange statt, so bei der Verwaltung des Heerwesens, der Zölle, Steuern und Abgaben (Saband, Staatsrecht 5. Aufl. Bd. 4 S. 413, 440, 470 usw.). Im neuen Reich ist die Verwaltung innerhalb der dem Reiche überwiesenen Aufgaben vielfach zentralisiert, und es ist bei dieser Neuregelung in der Verfassung teilweise ausdrücklich, teilweise stillschweigend die Errichtung von Reichsbehörden vorgeschrieben. Wenn Art. 79 bestimmt, daß die Verteidigung des Reiches Reichssache ist, so ist, wie allseitig anerkannt, damit gesagt, daß die Verwaltung des Heerwesens durch Reichsbehörden zu geschehen hat. Art. 83 schreibt ausdrücklich vor, daß die Zölle und Verbrauchssteuern durch Reichsbehörden verwaltet werden. Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen unterliegen gemäß Art. 88, wie gleichfalls allgemein anerkannt, der Verwaltung des Reichs durch eigene Behörden; das gleiche ist für die Eisenbahnen durch Art. 92 bestimmt. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich zunächst so viel, daß die Verfassung nicht nur die grundsätzliche Vorschrift, wer die genannten Staatsangelegenheiten zu verwalten hat, sondern auch die Form, in welcher Art, besonders durch welche Behörden, die Verwaltung durchzuführen ist, als Sache der verfassungsmäßigen Regelung angesehen hat. Diesem Sinne würde es widersprechen, wenn man annehmen wollte, daß bei den Wasserstraßen die Frage der Behördenorganisation eine abweichende Regelung finden, nämlich einer Verständigung zwischen dem Reich und den Ländern überlassen bleiben sollte. Insbesondere kann das nicht daraus geschlossen werden, daß im Art. 97 die Art der zu errichtenden Behörden, ob reichseigene oder Behörden der Länder, nicht ausdrücklich erwähnt ist. Denn das ist in ausdrücklicher Form auch nicht im Art. 79, Verwaltung des Heerwesens, geschehen. Es muß deshalb geschlossen werden, daß die streitige Frage, durch welche Behörden die Verwaltung der Wasserstraßen zu erfolgen hat, durch Auslegung der Reichsverfassung zu klären ist. Daraus ergibt sich weiter, daß die Streitfrage in den Rahmen des Art. 19 der Reichsverfassung fällt, und daß mithin der Staatsgerichtshof nach Maßgabe des genannten Art. 19, also in der durch § 18 Ziff. 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vorgeschriebenen Befugung zu entscheiden hat.

III.

Es ist somit in die materielle Beurteilung des Streitpunkts einzutreten. Die Entscheidung hat sich auf zwei Erwägungen, die die Angelpunkte des gesamten Streits bilden, zu stützen. In erster Linie muß es als das gegebene, natürliche und das dem unbefangenen Verständnis naheliegende erscheinen, daß dasjenige Organ, das eine staatliche Einrichtung zu verwalten hat, selbst bestimmen kann, welcher Unterorgane es sich bei der Durchführung der Verwaltung bedienen will, woraus ohne weiteres folgt, daß es sich zu dem Zwecke eigene Unterorgane schaffen kann. Der Regel nach wird nur das eine Gewähr für das reibungslose Funktionieren der Verwaltungsstellen und für die folgerichtige Durchführung der von der Oberbehörde festgesetzten Verwaltungsgrundsätze geben. Mediatverwaltung durch die Behörden eines anderen staatlichen Komplexes, oder gar Mandatsverwaltung, kann nur die Ausnahme bilden. Wer die Verwaltung zu führen hat und für die Verwaltung verantwortlich ist, muß nach natürlicher Anschauung seine Einrichtungen so treffen können, daß er seiner Verantwortung genügen kann. Dieser natürliche Grundsatz hat in der neuen Reichsverfassung in allen den bereits erwähnten Fällen Anerkennung gefunden, in denen von der Mediatverwaltung des alten Reichs zur eigenen Verwaltung übergegangen ist; er entspricht also dem Geiste der neuen Verfassung. Er entspricht ebenso dem Streben nach Zentralisierung, das von vornherein im Verfassungsausschuß zur Geltung gelangte, wie dies gleich anfangs vom Berichterstatter Haußmann unter Billigung aller Beteiligten betont ist, Verh. der Nationalvers. Bd. 328 S. 1828. Bezeichnend ist in dieser Richtung, daß gerade diejenige Bestimmung der Verfassung, die eine Art Mediatverwaltung für Abgaben zulassen wollte, Art. 84, welche Bestimmung übrigens nach der Annahme mancher nur versehentlich in die Verfassung aufgenommen ist, durch die spätere Entwicklung umgestaltet ist. Man muß danach schließen, daß es dem Geiste der Verfassung entspricht, bei Angelegenheit des Reichs im Zweifel von einer Mediatverwaltung durch Landesbehörden abzusehen.

Nun ist freilich Preußen und den auf Preußens Standpunkt stehenden Ländern in zweiter Linie zuzugeben, daß bei den Wasserstraßen die tatsächlichen Verhältnisse verwickelter liegen, als bei den übrigen der Verwaltung des Reichs unterstellten Angelegenheiten. Dem Reich ist die Verwaltung der Wasserstraßen nur soweit, als diese dem Verkehre dienen, nebst dem, was hiermit in unlösbarem Zusammenhange steht, Schifffahrtspolizei, Tarifhoheit, Enteignungsbefugnis, übertragen, Art. 97 Abs. 1, 5. Die Wasserstraßen kommen aber auch als Vorfluter und Kraftquellen in Betracht, und insoweit ist ihre Verwaltung nach der Verfassung den Ländern verblieben, ebenso die Sicherheits- und Gesundheitspolizei, Deichpolizei, Fischereireinigung usw. Ohne Frage können sich daraus Schwierigkeiten ergeben, wenn die Interessen verschiedener Berufskreise, Landwirtschaft, Industrie, Schifffahrtsgewerbe, einander widersprechen. Diese Schwierigkeiten, welche die Antragsgegner zum Mittelpunkt ihrer Einwendungen gemacht haben, sind aber im Verfassungsausschuß von Anfang an erkannt worden, der Berichterstatter Koch hat sich im Ausschuß darüber geäußert, und das hat dazu geführt, daß in den Art. 97 die Bestimmung des Abs. 3 aufgenommen ist, wonach das Reich auf die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft Rücksicht zu nehmen hat, Verh. der Nationalvers. Bd. 336 S. 346 flg. Weiter sind die verfassungsgebenden Organe nicht gegangen, sie haben insbesondere nicht etwa anerkannt, daß jene Schwierigkeiten einen Einfluß auf die Verwaltungsorganisation ausüben sollten. Insofern hat das Reich nicht ohne Grund angeführt, daß die Bedenken der Antragsgegner sich letzten Endes gegen die Zweckmäßigkeit der Verfassungsbestimmungen richten. Die Vertreter der Länder haben keinen überzeugenden rechtlichen Gesichtspunkt anführen können, der die Auslegung der Verfassung nach einer anderen Richtung zu leiten vermöchte; ihre Ausführungen gipfeln nur darin, daß die reichseigene Verwaltung unzweckmäßig sei und denjenigen Interessen, deren Wahrnehmung ihnen verblieben sei, widerspreche. Das kann aber grundsätzlich nicht dazu führen, dem Art. 97 eine andere Auslegung zu geben, als dem Geiste der Verfassung und dem aus der Entstehungsgeschichte des Art. 97 herzuleitenden Willen des verfassungsgebenden Organs entspricht. In Verfolg dieses Gedankens ist noch auf folgendes hinzuweisen: Es ist nicht einzusehen, wie der geschilderte

Interessenkonflikt dadurch aus der Welt geschafft oder auch nur gemildert werden könnte, daß an die Stelle der reichseigenen Verwaltung eine Mediatverwaltung treten würde. Der Widerstreit der vom Reich und der von den Ländern zu vertretenden Interessen würde in derselben Weise bestehen bleiben. Er läßt sich in jedem Falle nur durch Verhandlungen der oberen Behörden im Sinne des Abs. 3 des Art. 97 lösen; die mittleren und unteren Behörden, um die allein es sich hier handelt, würden an die Weisungen der ihnen vorgesetzten Oberbehörden gebunden sein. Außerdem sei bemerkt, daß den Interessen der Länder durch § 12 b Abs. 2 des Staatsvertrags vom Jahre 1921, soweit ersichtlich, ein weitgehender Schutz zuteil geworden ist.

Sonach erscheint das Reich berechtigt, die Wasserstraßenverwaltung durch selbstgeschaffene Behörden durchzuführen. Es bedarf noch ein anderer Punkt der Erörterung, der zugleich mit der von Preußen erhobenen Widerklage im Zusammenhang steht. Ein Vertreter des Reichs hat in der Verhandlung ausgeführt, daß das Reich nach der Verfassung geradezu verpflichtet sei, die Verwaltung der Wasserstraßen nur durch eigene Behörden durchzuführen. Dem vermag der Staatsgerichtshof in diesem Umfange nicht zuzustimmen. Die Verwaltung durch eigene Behörden ist nach der Verfassung, insbesondere auch im Hinblick auf Art. 5, allerdings als das Normale anzusehen; aber es ist nicht anzuerkennen, daß sie ausnahmslos für alle Fälle geboten ist. Dem widerspricht die besondere Gestaltung der in Betracht kommenden Flußläufe Deutschlands. Die Verhältnisse können in einigen Gebietsteilen so liegen, daß die Verkehrsinteressen nach der Art der Wasserstraße oder des anliegenden Geländes unbedeutend sind, dagegen sehr erhebliche Interessen der Landeskultur oder der Wasserwirtschaft in Frage kommen. In solchen Fällen würde es Formalismus sein, wenn man die Wahrnehmung der Verkehrsinteressen durch eine Mediatverwaltung grundsätzlich für unstatthaft erklären wollte. Ebenso kann, worauf der Vertreter eines Landes hingewiesen hat, die Lage bei einzelnen Flußläufen derart sein, daß nach bereits bestehenden Verträgen für eine Reichsbehörde kaum mehr eine Tätigkeit vorhanden wäre. Für diese und ähnliche Fälle muß das gleiche gelten. In Berücksichtigung derartiger Verhältnisse erschien es angemessen, in der Entscheidung auszusprechen,

daß das Reich nicht verpflichtet ist, eigene Behörden zu errichten. Damit erledigt sich dann zugleich die von Preußen erhobene Widerklage. Soweit sie mit den vorstehend entwickelten Grundsätzen im Einklang steht, erscheint sie berechtigt; im übrigen konnte ihr nicht stattgegeben werden.

Zum Schluß ist hinzuzufügen, daß die von den Parteien für ihre Stellungnahme vorgebrachten, hier nicht zu wiederholenden Erwägungen außenpolitischer, innenpolitischer und finanzieller Art eingehende Berücksichtigung gefunden haben, jedoch zu einem anderen Ergebnis nicht zu führen vermochten.